

Die bäuerliche Unfallversicherung als Betriebsversicherung

Weiz, September 2019
WZ-35-RA/SK19

Die bäuerliche Unfallversicherung als Betriebsversicherung

Am bäuerlichen Familienbetrieb gibt es immer viel zu tun. Dabei wird oft auf helfende Hände von Familienmitgliedern zurückgegriffen. Doch wie sieht es mit deren Unfallversicherungsschutz aus? Es gibt in der Unfallversicherung der Bauern eine Besonderheit. Während es sich bei der Krankenversicherung fast immer um eine personenbezogene Versicherung und bei der Pensionsversicherung ausschließlich um eine personenbezogene Versicherung handelt, umfasst die Unfallversicherung alle am Betrieb beschäftigten Familienangehörigen. Dieser Personenkreis ist aber genau definiert. Sie umfasst somit als Betriebsversicherung neben dem Betriebsführer auch dessen mithelfende Familienangehörige. Die bäuerliche Unfallversicherung ist daher keine personenbezogene Versicherung, sondern eine Betriebsversicherung, allerdings mit Besonderheiten.

Was versteht man unter einem Arbeitsunfall??

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Tätigkeit ereignen.

Der Versicherungsschutz der bäuerlichen Unfallversicherung deckt alle dem Versicherten auf dem Arbeitsmarkt zugänglichen Tätigkeiten ab, die zum Berufsbild der selbstständigen Bäuerin/des selbstständigen Bauern gehören, sofern diese nicht eine Dienstnehmereigenschaft begründen, eine Gewerbeberechtigung erfordern oder zu einer Pflichtversicherung in der gewerblichen Sozialversicherung als neue Selbstständige führen.

Als land- und forstwirtschaftliche Betriebstätigkeiten sind alle Tätigkeiten zur Gewinnung land- und forstwirtschaftlicher Produkte anzusehen, gleich ob die Gewinnung für die Vermarktung oder den eigenen Bedarf erfolgt. Auch die Vermarktung überwiegend eigener land- und forstwirtschaftlicher Produkte (z.B. Ab-Hof-Verkauf, Zustellung zum Käufer, Verkauf auf Bauernmärkten) steht unter Versicherungsschutz.

Unter Versicherungsschutz stehen auch alle Tätigkeiten, die mit der Betriebsführung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zusammenhängen.

Als Geschäftsführungstätigkeiten gelten unter anderem:

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwicklung des Geldverkehrs oder der Vermarktung (z.B. Bankenwege, Vermögensgeschäfte im Zusammenhang mit landwirtschaftlich genutzten oder zu Betriebszwecken vorgesehenen Grundstücken)

- betriebsrelevante sozialversicherungs- oder steuerrechtliche Angelegenheiten (z.B. Aufsuchen eines Sprechtages in versicherungs- und beitragsrechtlichen Angelegenheiten, sowohl bei der SVB als auch bei der Landwirtschaftskammer oder Bezirksbauernkammer)
- privatversicherungsrechtliche Angelegenheiten, soweit sie betrieblich relevant sind (z.B. Hagel-, Feuer-, Haftpflichtversicherungen)

Unfallversicherung für Betriebsführer und den geschützten Angehörigen

Die bäuerliche Unfallversicherung unterscheidet sich hinsichtlich der geschützten Personen von der Unfallversicherung anderer Berufsgruppen.

Am Bauernhof ist nicht nur der Betriebsführer selbst, sondern sind auch bestimmte mitarbeitende Angehörige, wie Ehegatte, Kinder, Enkelkinder, Eltern und Geschwister bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) unfallversichert, ohne dass zusätzliche Beiträge entrichtet werden müssen.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Angehörigen am landwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind. Für den Unfallversicherungsschutz genügt eine gelegentliche Mitarbeit. Wenn zum Beispiel ein Sohn des Landwirts, der noch in die Fachschule geht, an den Wochenenden und in den Ferien zuhause in der Landwirtschaft mitarbeitet und es passiert ihm dabei ein Unfall, erhält er medizinische und gegebenenfalls Geldleistungen aus der Unfallversicherung der SVB. Dies gilt auch dann, wenn der Sohn studiert oder bereits einen Beruf außerhalb der Landwirtschaft ausübt, aber in seiner Freizeit zum Beispiel bei der Weinlese oder der Waldarbeit mithilft. Auch ein Bruder oder eine Schwester des Betriebsführers sind bei der gelegentlichen Mitarbeit am Betrieb im Falle eines Arbeitsunfalls versichert. Alle in gerader Linie, ob aufsteigend (Kinder, Enkelkinder) oder absteigend (Eltern, Großeltern) sowie die Geschwister des Betriebsführers/der Betriebsführer, wenn diese gelegentlich zu Arbeitsspitzen mitarbeiten, haben einen Versicherungsschutz!

Folgende Personen sind in der Unfallversicherung nach dem BSVG geschützt:

- Betriebsführer und Betriebsführerinnen eines land- forstwirtschaftlichen Betriebes und, wenn sie im Betrieb mit tätig sind,
- deren Ehegatteln bzw. eingetragene PartnerIn
- Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder
- Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief-, und Schwiegereltern (auch Pensionisten)
- Geschwister, soweit diese nicht aufgrund der Beschäftigung im Betrieb einer Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) unterliegen.
- Jagd- und Fischereipächter sowie deren oben genannten Angehörigen bei Mittätigkeit

Beachten Sie, dass Lebensgefährten des Betriebsführers bei Mittätigkeit am Betrieb nicht unfallversichert sind. Für diese gibt es aber die Möglichkeit, eine Selbstversicherung in der Unfallversicherung bei der SVB zu beantragen. Nicht mitversichert sind auch Neffen und Nichten!

Betriebsversicherung und Beitrag

Die Pflichtversicherung in der bäuerlichen Unfallversicherung besteht dann, wenn der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes 150 Euro erreicht oder übersteigt oder der Lebensunterhalt aus dem Betrieb bestritten wird oder die Beitragsgrundlage auf Basis der Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid ermittelt wird oder es sich um einen Jagd- oder Fischereipachtbetrieb handelt. Die bäuerliche Unfallversicherung ist als Betriebsversicherung konzipiert. Das heißt, der Betriebsführer entrichtet für die Unfallversicherung einen Betriebsbeitrag, und zwar für jeden Betrieb nur einmal, auch dann, wenn mehrere Betriebsführer vorhanden sind. Der Beitragssatz beträgt 1,9 Prozent der Beitragsgrundlage. Durch die Betriebsversicherung sind auch die oben genannten Familienangehörigen im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, die durch die Arbeit am land- forstwirtschaftlichen Betrieb verursacht wurde, ohne zusätzliche Beitragszahlung geschützt.

Selbstversicherung in der Unfallversicherung

Lebensgefährten/innen von Betriebsführern sind wie schon erwähnt nicht vom Unfallversicherungsschutz umfasst. Daher gibt es diese die Möglichkeit einer Selbstversicherung in der Unfallversicherung. Der monatliche Beitrag zur Selbstversicherung in der Unfallversicherung nach dem BSVG beträgt aktuell EUR 11,56 für das Jahr 2019. Der Antrag auf Selbstversicherung für Lebensgefährten/innen muss vor einem Arbeitsunfall bei der SVB beantragt werden und der Versicherungsschutz gilt erst ab dem nächsten Tag nach Einlangen des Antrages bei der SVB.

Leistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht immer für die Unfallversicherung begründende berufliche Tätigkeit. So sind Bäuerinnen und Bauern und deren mitarbeitende Angehörige bei allen Arbeiten für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb sowie auf damit zusammenhängenden Wegen versichert. Sollte dabei ein Arbeitsunfall passieren oder eine Berufskrankheit eintreten, erbringt die SVB medizinische Leistungen und gegebenenfalls Geldleistungen. Bei den Leistungen der bäuerlichen Unfallversicherung gibt es grundsätzlich das gleiche Leistungsangebot, egal ob es sich um einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit von Betriebsführern handelt oder von mittätigen Angehörigen. Auch für Personen, die die Selbstversicherung in der Unfallversicherung abgeschlossen haben, ist das Leistungsangebot das gleiche, jedoch eine der Beitragsgrundlage angepasste Höhe.

Was die Unfallversicherung leistet:

- Vorbeugende Maßnahmen (Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Teilnahme an der kostenlose FSME-Impfaktion der SVB)
- Unfallheilbehandlung, Rehabilitation, Beistellung von Prothesen, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln
- Renten, z.B. Betriebsrente, Hinterbliebenenrente

Unfallmeldung

Zu melden ist jeder Arbeitsunfall, durch den eine unfallversicherte Person getötet oder mehr als drei Tage ganz oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist.

Die Unfallmeldung hat der Betriebsführer für sich und die in seinem Betrieb unfallgeschützten Personen beim zuständigen Regionalbüro der SVB zu erstatten. Der Arbeitsunfall kann auch von Angehörigen, vom Arzt oder Krankenhaus gemeldet werden. Diese Unfallmeldung ist binnen fünf Tagen nach dem Unfallereignis zu melden.

Bei Fragen stehen die Beratungskräfte der Bezirkskammer und Landeskammer, die Mitarbeiter der örtlichen Maschinenringe und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern gerne zu Verfügung.

DI. Johan Rath
Kammersekretär
Bezirkskammer Weiz
Tel: 03172/2684-5602